

# Wahlordnung

## für den Verein Comic-Nostalgiefreunde e.V.

### § 1

#### Wahlvorschläge und Wahlleitung

(1) Wahlvorschläge können gemacht werden

a. durch den Vorstand

b. durch die Mitglieder

(2) Wahlvorschläge des Vorstandes und etwa schon vorliegende Vorschläge von Mitgliedern werden mit der Einladung zur Hauptversammlung mitgeteilt. Wahlvorschläge der Mitglieder müssen schriftlich bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl beim Wahlleiter des Vereins eingereicht werden. Dieser wird – wie auch sein Stellvertreter - vorab vom bestehenden Vorstand benannt. Jedes Mitglied darf mehrere Wahlvorschläge abgeben und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.

(3) Der Wahlleiter prüft, ob die vorgeschlagenen Kandidaten gegebenenfalls zur Verfügung stehen, ein Amt im Vorstand wahrzunehmen.

(4) Die Wahlvorschläge werden in einen Stimmzettel eingearbeitet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung versendet. Die Stimmzettel können dem Wahlleiter per Briefwahlverfahren mit Originalunterschrift per Post zurückgesendet, oder am Tage der Wahl persönlich in die Wahlurne geworfen werden.

(5) Die Wahl wird vom Wahlleiter und seinem Stellvertreter durchgeführt.

### § 2

#### Wahlverfahren

Gewählt wird geheim und schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln, auf denen die Kandidaten aufgeführt werden. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.

Das Vorstandsgremium eines Vereins wie dem der „Comic-Nostalgiefreunde e.V.“ besteht aus **mindestens 5 Positionen**. 1.-3. Vorsitzende(r), Schatzmeister(in), Schriftführer(in).

Weitere Aufgabenfelder können in die Vorstandsarbeit aufgenommen und durch zusätzliche Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Damit die Mitglieder bei der Abgabe ihrer Stimme eine Alternative haben, gebietet es die Fairness **mindestens doppelt** so viel Kandidaten auf die Wahlliste zu stellen, wie an Vorstandsplätzen vergeben werden sollen.

Haben sich genügend Kandidaten aus der Mitgliedschaft für die Wahl gemeldet, so hat jedes Mitglied auf seinem Stimmzettel die Möglichkeit **bis zu 5 Wahlkreuze** auf die Kandidaten zu verteilen. Sollten mehr als doppelt so viele Kandidaten sich zur Wahl stellen als Vorstandsämter zu vergeben sind, kann die Anzahl der Wahlkreuze vom Wahlleiter, in Absprache mit dem Vorstand, auch auf 6 oder 7 Wahlkreuze erhöht werden.

Die Kandidaten sind gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht haben.

(2) Werden auf Stimmzetteln mehr Kreuze vergeben als zugelassen sind oder wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

### **§ 3**

#### **Annahme der Wahl**

(1) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom 1. Vorsitzenden von seiner Wahl benachrichtigt. Um an dem weiteren Prozedere teilzunehmen, müssen gewählte Kandidaten, die an diesem Tage nicht anwesend sein können, vorab schriftlich erklärt haben ein Amt im Vorstand anzunehmen.

(2) Die anwesenden Gewählten beschließen in einer konstituierenden Sitzung dann die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Eine Annahmeerklärung eines jeden in den Vorstand gewählten Mitglieds muss bei der Mitgliederversammlung erfolgen und protokollarisch festgeschrieben werden.

### **§ 4**

#### **Änderungen der Wahlordnung**

Eine Änderung der Wahlordnung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.